

Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände

Version: 01.01.2027

(Ziffern 5.3 und 9.2 aktualisiert aufgrund Exekutivratsentscheid vom 23.06.2026)

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Geltungsbereich Richtlinien und Abschluss Leistungsvereinbarung.....	3
3	Ziel	3
4	Fördermodell.....	3
5	Begriffe.....	3
6	Bedingungen und Zulassung neuer Sportverbände und Sportarten.....	4
7	Bewertung.....	5
8	Kriterien und Bewertungssystem	6
9	Berechnung der Förderbeiträge	8
10	Auszahlung der Förderbeiträge	10
11	Verwendung der Förderbeiträge	10
12	Controlling.....	11
13	Konsequenzen bei Fehlverhalten oder Nichterfüllung der Bedingungen	11
14	Publikation	11
15	Weitere Bestimmungen	12
16	Rechtsweg und Gerichtsstand	12
17	Inkraftsetzung und Aktualisierung.....	12
	Anhang 1: Modell Verbandsförderung.....	13
	Anhang 2: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase	14
1	Zeitpunkt und Dauer der Pilotbewertung	14
2	Accountsystem	14
3	Bewertungsprozess (Pilotbewertung).....	14
4	Berechnung der Förderbeiträge (finanzielle Auswirkungen).....	14
5	NWF Regional	15
6	Swiss Olympic Cards bei Verlust der Leistungssportförderberechtigung.....	15
7	Zulassung neuer Sportarten	15

Zugehörige Dokumente (Website Swiss Olympic):

- Ausführungsbestimmungen:
 - o Bewertungsbereich Basisaufgaben
 - o Bewertungsbereich Sportpersonal
 - o Bewertungsbereich Leistungssport
 - o Bewertungsbereich Breitensport
 - o Förderbereich Entwicklung
 - o Nachwuchstrainer*innen Regional
 - o Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK-Nutzungsbeitrag)
- Liste der Sportarten

1 Präambel

Diese Richtlinien stellen die Grundlage der Förderung der nationalen Sportverbände hinsichtlich ihrer finanziellen Unterstützung dar. Sie dienen als Steuerungsinstrument betreffend die Vergabe der finanziellen Mittel an die nationalen Sportverbände und deren Einsatz durch die nationalen Sportverbände. Mit der Verbandsförderung bezweckt Swiss Olympic eine umfassende Verbesserung des privatrechtlich organisierten Schweizer Verbands- und Vereinssports. Dabei sind internationale Erfolge im Leistungssport ein erklärtes Ziel, sie sind allerdings primär eine Konsequenz einer qualitativ hochstehenden Sportförderung. Dazu braucht es funktionierende Strukturen und Prozesse, kompetente und mit Ressourcen ausgestattete Mitarbeitende sowie eine Wertebasis, die die Gesundheit und Sicherheit der Menschen gewährleistet. Diese Aspekte sollen durch die Verbandsförderung ermöglicht resp. aktiv bestärkt werden, indem Swiss Olympic die nationalen Sportverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt und den Bedarf an den hierfür notwendigen Ressourcen im Rahmen seiner Möglichkeiten teilweise abzudecken hilft.

2 Geltungsbereich Richtlinien und Abschluss Leistungsvereinbarung

Diese Richtlinien finden Anwendung im Zusammenhang mit der Vergabe von Förderbeiträgen an die nationalen Sportverbände. Sie bilden den verbindlichen Rahmen für Swiss Olympic und die nationalen Sportverbände zur Vergabe und zum Erhalt von finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit dem Verbandsfördermodell.

Die Beitragshöhe und -verwendung sowie die konkreten mit der Beitragsgewährung einhergehenden Rechte und Pflichten und weitere Modalitäten regeln Swiss Olympic und der entsprechende nationale Sportverband mit einer Leistungsvereinbarung. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen nationalen Sportverband ist Sache der Geschäftsstelle von Swiss Olympic (nachfolgend: Geschäftsstelle). Die Leistungsvereinbarung ist von Präsident*in und Direktor*in resp. deren Stellvertreter*innen von Swiss Olympic zu unterschreiben.

3 Ziel

Durch die Verbandsförderung werden gezielt Anreize gesetzt, wie die nationalen Sportverbände ihre Mittelzu- teilung und -verwendung im Sinne einer umfassenden Verbandsentwicklung gestalten. Jeweils am Ende eines Leistungsvereinbarungszyklus werden die erbrachten Leistungen der nationalen Sportverbände anhand qualita- tiver und quantitativer Kriterien in den Bereichen Basisaufgaben, Sportpersonal, Leistungssport und Breitensport bewertet. Sind die Bedingungen erfüllt, definiert diese Bewertung die Höhe der finanziellen Unterstützung für den folgenden Leistungsvereinbarungszyklus. Der hohe Gestaltungsspielraum im Mitteleinsatz soll den nationa- len Sportverbänden die notwendige Selbstbestimmung geben, um als Gesamtverband sowie im Leistungs- und Breitensport erfolgreich zu sein.

4 Fördermodell

Das Modell der Förderung der nationalen Sportverbände ist in Anhang 1 dargestellt.

5 Begriffe

5.1 Nationaler Sportverband

Ein nationaler Sportverband im Sinne dieser Richtlinien ist ein Mitglied von Swiss Olympic in der Kategorie „Na- tionaler Sportverband“ (olympisch oder nicht-olympisch) gemäss den geltenden Statuten.

5.2 Sportart bzw. Sportarten

Swiss Olympic legt fest, welche Sportarten anerkannt werden und führt diese auf der Swiss Olympic Website auf. Dabei stützt sich Swiss Olympic im Zusammenhang mit der Beurteilung auf die bewährte Praxis sowie internati- onal anerkannte und verankerte Einstufungssysteme. Bei olympischen Sportarten richtet sich die Beurteilung nach der IOC-Einstufungssystematik. Swiss Olympic teilt die Sportarten in (1) Einzel-/Teamsportarten und (2) Mannschaftssportarten auf.

5.3 Accountsystem

Die nationalen Sportverbände werden aufgrund der quantitativen Kriterien, resp. ihrer erreichten Punktzahl im Pretest (siehe Ziffer 7.5), als Basic Account oder Key Account eingeteilt.

5.3.1 Basic Account

Nationale Sportverbände mit einem Punktwert von <25 gemäss Pretest gelten als Basic Accounts. Basic Accounts erhalten einen Förderbeitrag bis maximal Fr. 240'000.– (vgl. Ziffer 9.2), dessen Höhe von der Anzahl erzielter Punkte abhängt. Zusätzlich können NWF-Beiträge und Beiträge aus dem Subbereich Systementwicklung ausgelöst werden. Die Bewertungs- und Controllingprozesse sind gegenüber den Prozessen der Key Accounts vereinfacht. In der Verwendung der Beiträge ist grundsätzlich keine Bindung an einzelne Bereiche vorgeschrieben, wobei die konkreten Verwendungsmöglichkeiten mit der Leistungsvereinbarung definiert werden.

5.3.2 Key Account

Nationale Sportverbände mit einem Punktwert von ≥ 25 gemäss Pretest gelten als Key Accounts. Key Accounts erhalten einen individuell berechneten Beitrag, der von den in der Vollbewertung erzielten Punkten je Förderbereich abhängt. Die Verwendung der zugesprochenen Förderbeiträge ist an die jeweiligen Förderbereiche (Basisaufgaben, Sport, Entwicklung) gebunden und richtet sich nach der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

6 Bedingungen und Zulassung neuer Sportverbände und Sportarten

6.1 Allgemeine Bedingungen

Die Erfüllung der allgemeinen Bedingungen ist Voraussetzung für die Auslösung aller Förderbeiträge im Rahmen des Verbandsfördermodells. Als allgemeine Bedingungen gelten die Mitgliedschaft bei Swiss Olympic, die stete Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien gemäss den geltenden Statuten von Swiss Olympic sowie die Erfüllung der Anforderungen und Umsetzung des Branchenstandards des Schweizer Sports.

6.2 Bedingungen Förderbereich Sport

Die Erfüllung der Bedingungen im Förderbereich Sport ist zusätzliche Voraussetzung für die Auslösung der Förderbeiträge Sport im Rahmen des Verbandsfördermodells. Als Bedingungen gelten ein regelmässig aktualisiertes Förderkonzept Trainer*innen sowie ein regelmässig aktualisiertes Sportförderkonzept FTEM (mindestens Teil Foundation).

6.3 Bedingungen Leistungssport

Sportarten, welche im Programm der nächsten Olympischen (Sommer- oder Winter-)Spiele sind, müssen für die Zulassung zur Berechnung der Förderbeiträge Leistungssport über ein regelmässig aktualisiertes Leistungssport Förderkonzept (F)TEM verfügen – weitere Kriterien werden nicht angewendet.

Für alle anderen Sportarten bedarf es zur Zulassung zur Berechnung der Förderbeiträge Leistungssport (Teilbereich des Förderbereichs Sport), bzw. zur Zusprechung der Leistungssport-Förderberechtigung, zusätzlich zum regelmässig aktualisierten Leistungssport Förderkonzept (F)TEM der Erfüllung folgender Kriterien (je Sportart):

- Nationale Verbreitung: Die Sportart wird in mind. 20 Vereinen gemäss Art. 60ff. ZGB ausgeübt, wobei in mindestens zwei Sprachregionen je drei Vereine bestehen müssen. Diesen Vereinen sind mindestens 1000 Aktivmitglieder (Definition gemäss Ausführungsbestimmungen zu den Statuten) angeschlossen, welche die entsprechende Sportart ausführen. Einzelmitglieder, welche direkt beim nationalen Sportverband angeschlossen sind, können dazugezählt werden.
- Aktive Leistungssportförderung des nationalen Sportverbands in der entsprechenden Sportart.
- Leistungssport-Aufwand (finanziert durch Eigenmittel) pro Sportart von mindestens Fr. 80'000.– jährlich.
- Trainer*innenanstellung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% auf nationaler Stufe.

Für den Bezug von Mitteln aus dem zweckgebundenen Fördertopf NWF Regional gilt zusätzlich folgende Bedingung:

- NWF Regional: Ein von Swiss Olympic anerkanntes, regelmässig aktualisiertes Förderkonzept NWF

6.4 Zulassung neuer Sportverbände bzw. neuer Sportarten

Mit Erlangung der Mitgliedschaft über das gemäss Statuten vorgesehene Aufnahmeverfahren als Mitglied von Swiss Olympic werden nationale Sportverbände in der nächsten ordentlichen Bewertungsperiode zur Bewertung zugelassen.

Nationale Sportverbände können jederzeit, spätestens jedoch per 31. März des letzten Jahres der laufenden Leistungsvereinbarung, z.H. der Geschäftsleitung von Swiss Olympic einen Antrag für die Anerkennung und Zulassung neuer Sportarten stellen. Die Geschäftsleitung entscheidet unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Ziffer 5.2 über die Anerkennung einer Sportart und unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäss Ziffer 6.3 über die Zulassung einer Sportart zur Bewertung anhand der aufgeführten Kriterien. Sowohl neue Sportverbände wie neue Sportarten werden erst in der nächsten ordentlichen Bewertungsperiode beurteilt.

7 Bewertung

7.1 Zeitpunkt und Dauer der Bewertung

Die Bewertung der nationalen Sportverbände (Sommer und Winter) und deren Sportarten erfolgt jeweils im Anschluss an die Olympischen Sommerspiele und ist für die nachfolgenden vier Jahre gültig.

7.2 Bedingungen für die Bewertung

Sind die Bedingungen im Leistungssport (vgl. Ziffer 6.3) nicht erfüllt, wird die Sportart im Bereich Leistungssport nicht zur Bewertung zugelassen und erhält in diesem Bereich für den folgenden Leistungsvereinbarungszyklus keine Förderbeiträge. Sind die allgemeinen Bedingungen (vgl. Ziffer 6.1) und/oder die Bedingungen für den Förderbereich Sport (vgl. Ziffer 6.2) nicht erfüllt, wird ein nationaler Sportverband trotzdem zur Bewertung zugelassen, erhält jedoch bis zur Erfüllung der jeweiligen Bedingungen keine Förderbeiträge (vgl. Ziffer 13).

Werden vom nationalen Sportverband im Rahmen der Datenerhebung innerhalb der von Swiss Olympic kommunizierten Frist keine oder ungenügende Angaben zu einzelnen Kriterien geliefert, wird das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

7.3 Bewertung Einzel-/Teamsportarten vs. Mannschaftssportarten

Bei der Bewertung im Förderbereich Leistungssport werden bei den Einzel- und Teamsportarten die Frauen und Männer gemeinsam und bei den Mannschaftssportarten Frauen und Männer getrennt bewertet.

7.4 Bewertungsprozess

Der Bewertungsprozess läuft nach den folgenden Verfahrensschritten ab (Rekursmöglichkeiten vgl. Ziffer 16):

1. Die Geschäftsstelle prüft für die Zulassung zur Bewertung die Erfüllung der Leistungssportbedingungen der bisher leistungssportberechtigten Sportarten (vgl. Ziffer 6.3).
2. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Nicht-Zulassung von Sportarten, die die Leistungssportbedingungen im Vergleich zur letztmaligen Bewertung nicht mehr erfüllen.
3. Die Geschäftsstelle führt eine Vor-Bewertung (Pretest – vgl. Ziffer 7.5) durch. Swiss Olympic kommuniziert die Ergebnisse gemäss Pretest.
4. Die Geschäftsleitung entscheidet über allfällige Anträge der nationalen Sportverbände zur erneuten Durchführung des Pretests mit aktualisierten Daten.
5. Die Geschäftsstelle nimmt die Vollerhebung der nationalen Sportverbände mit ≥ 25 Punkten (Ergebnis Pretest) anhand der Kriterien (vgl. Ziffer 8) vor.
6. Die Geschäftsstelle teilt dem nationalen Sportverband die provisorische Bewertung und erwartete Bandbreite des Förderbeitrags mit und prüft allfällige Rückmeldungen (keine Anfechtung im Sinne von Ziffer 16).
7. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Bewertung und Bandbreite des zukünftigen Förderbeitrags. Diese werden dem nationalen Sportverband mitgeteilt.
8. Swiss Olympic teilt den nationalen Sportverbänden die definitiven Förderbeiträge für die zukünftige Leistungsvereinbarungsperiode mit.

7.5 Vereinfachte Vor-Bewertung (Pretest)

Vor der vollständigen Bewertung wird ein Pretest durchgeführt. Dazu werden die quantitativen Kriterien¹ gemäss Ziffer 8 verwendet. Auf eine Bewertung der qualitativen Kriterien wird verzichtet, stattdessen wird pauschal ein Qualitätsfaktor «genügend» angewendet. Ein genügender Qualitätsfaktor hat den Wert 1.67² und entspricht einer durchschnittlich genügenden Beurteilung jedes einzelnen Qualitätskriteriums gemäss Ziffer 8.1 bis 8.4.

Hat ein nationaler Sportverband mehrere Sportarten, fliessen die Ergebnisse der bestbewerteten leistungssportförderberechtigten Sportart in die Gesamtergebnisse ein. Die Ergebnisse der weiteren Sportarten werden für den Pretest nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt grundsätzlich anhand der gleichen Formel wie für die Vollerhebung. Zusätzlich werden die Gesamtpunkte pro nationalen Sportverband im Verhältnis der definierten Prozentwerte der Gesamtmittel pro Bewertungsbereich (vgl. Ziffer 8) gewichtet³.

Verpasst ein nationaler Sportverband den Punktwert zur Erlangung der Accountstufe Key (vgl. Ziffer 5.3) um max. 2 Punkte, so hat er die Möglichkeit, mittels Rekurses beim Exekutivrat von Swiss Olympic (nachfolgend: Exekutivrat) eine Erhebung und Anrechnung seiner effektiven Qualitätswerte zu verlangen. In dem Fall erfolgt die Zuteilung der Accountstufe und die Berechnung der Förderbeiträge anhand der ermittelten effektiven Qualitätswerte pro Bewertungsbereich, auch wenn diese tiefer als 1.67 ausfallen.

8 Kriterien und Bewertungssystem

8.1 Basisaufgaben (ca. 20% der Gesamtmittel)

Im Bewertungsbereich Basisaufgaben stehen ca. 20%⁴ der Gesamtgelder zur Verfügung. Es werden die nationalen Sportverbände bewertet und nicht die Sportarten. Pro nationaler Sportverband können maximal 45 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden folgende Kriterien:

Kriterien Quantität	
Bedeutung	Punkte
Mitgliederzahl total	0-4
Vom Sportverband erreichte Personen	0-1
Mitgliederstruktur	0-2
Ressourcen	Punkte
Beschäftigungsgrad Schlüsselfunktionen Basisaufgaben	0-5
Finanzen	0-3
Mögliches Total	0-15

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	Punkte
Verbandsstrategie	0-3
Organisationsreglement	0-3
Umsetzungsqualität	Punkte
Organisationsentwicklung	0-3
Gesellschaftliche Themen	0-3
Vereins- und Regionalentwicklung	0-3
Unternehmerische Orientierung	0-3
Möglicher Qualitätsfaktor ⁵	1-3

Die Details der einzelnen Kriterien sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.

¹ Einzige Ausnahme ist das Leistungssport-Kriterium «Potenzial». Dieses Kriterium wird für den Pretest nicht bewertet, sondern anhand der Bewertung der Resultatkriterien (OS, EM/WM sowie JEM/JWM) hochgerechnet.

² Eine «genügende» Bewertung eines Qualitätskriteriums ergibt 1 Punkt pro Kriterium (von 0-3 möglichen Punkten). Diese Punktzahl auf die Formel des Qualitätsfaktors (vgl. Fussnote 5) angewendet, ergibt 1.67.

³ Die Punkte des Pretests werden in das Verhältnis der Gesamtmittel (20% Basisaufgaben, 40% Sportpersonal, 25% Leistungssport und 5% Breitensport – Prozentzahlen gemäss Ziffer 7) gesetzt: $\text{Pkt Pretest} * (\text{x\%/0.9}^4)$. Rechenbeispiel: Wenn ein Verband bei der Bewertung der quantitativen Kriterien im Breitensport 11 Punkte erzielt, so ergibt dies im Rahmen des Pretests einen Wert von 2.44 ($11 * 5\% / 0.9^4$)

⁴ Die prozentuale Verteilung gilt als Richtwert und ist abhängig von allfälligen Zweckbindungen der Gelder durch die Geldgeber.

⁵ Der Qualitätsfaktor liegt immer zwischen 1 und 3 und wird gemäss folgender Formel berechnet: $1 + (\text{Summe Punkte Qualitätsbewertung} / \text{Punkte max}) * 2$; Beispiele: Verband A erzielt in der Qualitätsbewertung 7 Punkte von Total möglichen 18 Punkten, d.h. Qualitätsfaktor: $1 + (7/18) * 2 = 1.77$ / Verband B erzielt in der Qualitätsbewertung 0 Punkte von total möglichen 18 Punkten, d.h. Qualitätsfaktor: $1 + (0/18) * 2 = 1$.

8.2 Sportpersonal (ca. 40% der Gesamtmittel)

Im Bewertungsbereich Sportpersonal stehen ca. 40% der Gesamtgelder zur Verfügung. Es werden die nationalen Sportverbände bewertet und nicht die Sportarten. Pro nationaler Sportverband können maximal 45 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden folgende Kriterien:

Kriterien Quantität	
Bedeutung	Punkte
Beschäftigungsgrade der Schlüsselfunktionen Sport	0-5
Ressourcen	Punkte
Beschäftigungsgrade Trainer*innen national	0-10
Mögliches Total	0-15

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	Punkte
Adäquate Besetzung der Schlüsselfunktionen	0-3
Förderkonzept Trainer*innen	0-3
Umsetzungsqualität	Punkte
Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen: Aus- und Weiterbildung	0-3
Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen: Förderung	0-3*2
Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen: Begleitung	0-3
Möglicher Qualitätsfaktor	1-3

Die Details der einzelnen Kriterien sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.

8.3 Leistungssport (ca. 25% der Gesamtmittel)

Im Bewertungsbereich Leistungssport stehen ca. 25% der Gesamtgelder zur Verfügung. Es werden die förderberechtigten Sportarten bewertet und nicht der nationale Sportverband. Die Gesamtpunktzahl eines nationalen Sportverbandes im Bewertungsbereich Leistungssport ergibt sich aus der Summe der Bewertung seiner Sportarten.

Berücksichtigt werden folgende Kriterien pro Sportart:

Kriterien Quantität	
Bedeutung	Punkte
OS/pOS-Resultate	0-5
WM/EM/pWM/pEM-Resultate	0-4
Ressourcen	Punkte
JWM/JEM-Resultate	0-3
Potenzial im internationalen Vergleich	0-3
Mögliches Total	0-15

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	Punkte
Leistungssport Förderkonzept (F)TEM	0-3
Umsetzungsqualität	Punkte
Kaderstruktur und -förderung	0-3
Selektion für Kader und Wettkämpfe	0-3
Wettkampfformate im T	0-3
Forschung und Entwicklung	0-3
Gesundheits- & Leistungsmanagement	0-3
Umfeldmanagement	0-3
Infrastruktur/Sportanlagen	0-3
Sportgrossanlässe	0-3
Möglicher Qualitätsfaktor	1-3

Die Details der einzelnen Kriterien sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.

8.4 Breitensport (ca. 5% der Gesamtmittel)

Im Bewertungsbereich Breitensport stehen ca. 5% der Gesamtgelder zur Verfügung. Es werden die nationalen Sportverbände bewertet und nicht die Sportarten. Pro nationaler Sportverband können maximal 45 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden folgende Kriterien:

Kriterien Quantität	
Bedeutung	Punkte
Aktivmitglieder	0-9
Ressourcen	Punkte
J+S-Leitende	0-3
Ausgebildete Leitende ausserhalb J+S	0-3
Mögliches Total	0-15

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	Punkte
Förderkonzept Breitensport (Foundation)	0-3
Umsetzungsqualität	Punkte
Vielfältiges Sportangebot	0-3*2
Wettkampfformate im F	0-3
Möglicher Qualitätsfaktor	1-3

Die Details der einzelnen Kriterien sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.

8.5 Entwicklung (ca. 10% der Gesamtmittel)

Im Förderbereich Entwicklung stehen ca. 10% der Gesamtgelder zur Verfügung. Die insgesamt für die Entwicklung zur Verfügung stehenden Gelder werden zu je ca. 50% in die Subbereiche Verbandsentwicklung und Systementwicklung aufgeteilt. Die Verbandsbeiträge Entwicklung dürfen nur im Rahmen des Entwicklungsportfolios eingesetzt werden. Dieses wird vom Exekutivrat verabschiedet.

Für den Förderbereich Entwicklung stehen keine eigenen Bewertungskriterien zur Verfügung. Die Beiträge zur Verbandsentwicklung werden auf Grund der erreichten Punkte gemäss Bewertung nach Ziffer 8.1 bis 8.4 berechnet⁶.

Die Details und Modalitäten sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.

8.6 NWF Regional

Im zweckgebundenen Fördertopf NWF Regional steht ein fixer Beitrag zur Verfügung, der jeweils in der Bewertungsphase vom Exekutivrat für 4 Jahre festgelegt wird. Die Förderbeiträge NWF Regional pro Sportart werden auf Grundlage der Beschäftigungsgrade der Nachwuchstrainer*innen Regional berechnet, die in einer vom nationalen Sportverband anerkannten regionalen Nachwuchs-Trägerschaft tätig sind.

Die Prozesse und Modalitäten sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.

8.7 NASAK-Nutzungsbeiträge

Im zweckgebundenen Fördertopf NASAK-Nutzungsbeiträge steht grundsätzlich der vom BASPO jeweils jährlich definierte Betrag zur Verfügung. Die NASAK-Nutzungsbeiträge werden anhand der erreichten Punkte gemäss Bewertung Leistungssport für Key-Accounts berechnet.

Die Prozesse und Modalitäten sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.

9 Berechnung der Förderbeiträge

9.1 Gesamter Verbandsförderbeitrag

Die Höhe des gesamten Verbandsförderbeitrags (=100%) wird jeweils im Rahmen der Bewertungsphase und auf Basis der Erträge für die nächsten vier Jahre vom Exekutivrat festgelegt. Fallen die jährlichen Erträge erheblich geringer oder höher aus als prognostiziert, kann der Exekutivrat ausnahmsweise auch während einer laufenden Leistungsvereinbarungsperiode eine Anpassung des gesamten Verbandsförderbeitrags vornehmen und die Mehr- oder Mindererträge im Verhältnis zur geltenden Bewertung weitergeben.

⁶ Beitrag Verbandsentwicklung = Punkte Verband (Basisaufgaben+Sportpersonal+Leistungssport+Breitensport) / Gesamtpunkte aller Key Accounts * zur Verfügung stehender Betrag Verbandsentwicklung

9.2 Pauschalbeiträge für Basic Accounts⁷

Die Höhe der Pauschalbeiträge für die Basic Accounts werden in Relation zum Gesamtbeitrag wie folgt festgelegt. Anhand der im Pretest erreichten Gesamtpunktzahl wird dem jeweiligen nationalen Sportverband der entsprechende Pauschalbeitrag zugewiesen:

Gesamtpunktzahl	Pauschalbeitrag
0-5	Fr. 30'000.–
>5-10	Fr. 60'000.–
>10-15	Fr. 120'000.–
>15-20	Fr. 180'000.–
>20-25	Fr. 240'000.–

Zusätzlich können die Basic Accounts NWF-Beiträge (vgl. Ziffer 9.4) und Beiträge aus dem Subbereich Systementwicklung (vgl. Ziffer 9.6) auslösen.

9.3 Individuelle Beiträge für Key Accounts

9.3.1 In den einzelnen Bewertungsbereichen

Die Bewertungssystematik in den beiden Förderbereichen Basisaufgaben und Sport resp. den insgesamt vier Bewertungsbereichen (Basisaufgaben, Sportpersonal, Leistungssport, Breitensport) ist identisch. Die generierten Punkte pro Bewertungsbereich sind jeweils ein Produkt von Quantität und Qualität. Bei den quantitativen Kriterien können gesamthaft maximal 15 Punkte pro Bewertungsbereich generiert werden. Die qualitativen Kriterien ergeben einen Qualitätsfaktor zwischen 1 und 3. Die maximale Gesamtpunktzahl pro Bewertungsbereich beträgt somit 45. Die pro nationalen Sportverband (bzw. im Leistungssport pro Sportart) pro Bewertungsbereich erreichte Punktzahl wird kategorisiert (vgl. Punkt 9.3.2). Hat der nationale Sportverband mehrere leistungssportberechtigte Sportarten, so werden die Gesamtpunktzahlen all dieser Sportarten aufsummiert.

9.3.2 Kategorisierung

Für alle Bewertungsbereiche (Basisaufgaben, Sportpersonal, Leistungssport, Breitensport) wird die gleiche Kategorisierungstabelle angewendet:

Untergrenze	Obergrenze	Punkte
0	<5	0
5	<10	5
10	<15	10
15	<20	15
20	<25	20
25	<30	25
30	<35	30
35	<40	35
40	<45	40
45	45	45

9.3.3 Umrechnung in Beiträge

Die in den Bewertungsbereichen generierten kategorisierten Punkte werden relativ zu den gesamthaft erzielten Punkten sowie der zur Verfügung stehenden Geldern pro Bewertungsbereich in Beiträge umgerechnet.⁸

⁷ Anpassung der Kategorien und Pauschalbeiträgen aufgrund des Exekutivratsbeschlusses vom 23.06.2026

⁸ Berechnungsformel pro Bewertungsbereich: $\text{Pkte. Verband} / \text{Gesamtpunkte aller Verbände} * \text{Fr.}$; Rechnungsbeispiel: Stehen für die Basisaufgaben insgesamt Fr.12 Mio. zur Verfügung und liegt das Total der durch alle Verbände erzielten Punkte bei 450, dann erhält ein Verband mit 30 Punkten einen Förderbeitrag Basisaufgaben von Fr. $800'000.- = 30 / 450 * \text{Fr. } 12'000'000.-$

9.4 NWF Regional

Die NWF-Beiträge Regional berechnen sich für die jeweiligen Sportarten anhand der Summe der Beschäftigungsgrade der NWF-Trainer*innen regional. Dabei wird anhand von Faktoren eine degressive Beitragsberechnung angewendet:

Stellenprozente	Faktor
0-500%	10
501-1000%	9.5
1001-2000%	9
2001-3000%	8
3001-4000%	4
4001-5000%	2
5001-6000%	1.5
6001-7000%	1.25
>7000%	1

Danach wird die Gesamtsumme der Stellenprozente aller Sportarten in Relation zum zur Verfügung stehenden Betrag gesetzt und für jede einzelne Sportart berechnet.

9.5 NASAK-Nutzungsbeiträge

Die NASAK-Nutzungsbeiträge berechnen sich für die jeweiligen Sportarten aufgrund der erreichten, kategorisierten Punktzahl im Bewertungsbereich Leistungssport⁹.

9.6 Entwicklung

Die Verbandsentwicklungsbeiträge berechnen sich bei Key Accounts aufgrund der erreichten, kategorisierten Punktzahl in den Förderbereichen Basisaufgaben und Sport¹⁰. Für Basic Accounts ist der Verbandsentwicklungsbeitrag im abgestuften Pauschalbeitrag inkludiert.

Die Systementwicklungsbeiträge sind insbesondere für die Finanzierung von verbandsübergreifenden und kooperativen Projekten vorgesehen. Sie werden auf Ebene individueller Verband dann festgelegt, wenn ein nationaler Sportverband als Umsetzungspartner für ein Projekt bestätigt wird.

10 Auszahlung der Förderbeiträge

Die Beiträge werden in einem Anhang der Leistungsvereinbarung festgelegt und grundsätzlich für einen Zyklus von 4 Jahren gesprochen, wobei Anpassungen in Anwendung von Ziffer 9.1 möglich sind. Unter Vorbehalt der jährlichen Bewilligung der entsprechenden Zahlungskredite durch das Sportparlament von Swiss Olympic sowie nach erfolgtem Zahlungseingang durch die Hauptgeldgeber BASPO und SFS erfolgt die Auszahlung der jährlichen Verbandsbeiträge an die nationalen Sportverbände in zwei Tranchen zu je 50% des Gesamtbetrags, und zwar zu Jahresbeginn (Januar/Februar) und zur Jahresmitte (Juli/August). Die Zahlung erfolgt auf das offiziell an Swiss Olympic gemeldete Bankkonto des nationalen Sportverbands und muss nicht in Rechnung gestellt werden.

11 Verwendung der Förderbeiträge

11.1 Key Accounts

Key Accounts müssen die in den Förderbereichen Basisaufgaben, Sport oder Entwicklung ausgelösten Förderbeiträge für die Finanzierung von Massnahmen/Personal im jeweiligen Förderbereich einsetzen. Die Förderbeiträge NWF Regional und NASAK-Nutzungsbeiträge sind zweckgebunden und gemäss den Vorgaben in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

⁹ Formel zur Berechnung: Gesamtbeitrag NASAK-Nutzungsbeiträge / Gesamtpunkte Leistungssport * erreichte kategorisierte Punkte Leistungssport

¹⁰ Formel zur Berechnung: Gesamtbeitrag Entwicklung / Gesamtpunkte Basisaufgaben und Sport * erreichte kategorisierte Punkte Basis und Sport

11.2 Basic Accounts

Basic Accounts können die Förderbeiträge nach eigenem Ermessen für die Finanzierung von Massnahmen/Personal in den Förderbereichen Basisaufgaben, Sport oder Verbandsentwicklung einsetzen. Allfällige Förderbeiträge NWF Regional und/oder Systementwicklung sind zweckgebunden und gemäss den Vorgaben in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

12 Controlling

Beitragsempfangende Organisationen haben Swiss Olympic im Rahmen des Controllings vertiefte Einsicht in alle notwendigen Informationen zu gewähren.

12.1 Controlling des Mitteleinsatzes

Die Verwendung der Förderbeiträge ist an die Ausführungen in Ziffer 11 geknüpft. Es werden Kontrollen durchgeführt, mit denen die korrekte Verwendung der Förderbeiträge geprüft wird. Detaillierte Bestimmungen zu Controlling und Reporting sind in der Leistungsvereinbarung definiert.

12.2 Controlling der Bedingungen

Die Erfüllung der Bedingungen gemäss Ziffer 6 ist ständige Voraussetzung für den Bezug von Förderbeiträgen. Die Bedingungen werden im Rahmen der Bewertungsphase geprüft und können während der Leistungsvereinbarungsperiode mittels Kontrollen laufend überprüft werden.

12.3 Controlling der Bewertungsgrundlagen

Die vom nationalen Sportverband gelieferten Daten zur Bewertung werden im Rahmen des Bewertungsprozesses plausibilisiert und ggf. angepasst. Ist ein nationaler Sportverband mit den Anpassungen nicht einverstanden, stehen ihm die in Ziffer 7.4 bzw. Ziffer 16 genannten Möglichkeiten zur Stellungnahme bzw. eines Rekurses zu. Der erwartete Qualitätsfaktor (vgl. Ziffer 7.5) kann bei Basic Accounts mittels Kontrollen überprüft werden.

13 Konsequenzen bei Fehlverhalten oder Nichterfüllung der Bedingungen

Wird im Rahmen einer Kontrolle eine unsachgemässe Verwendung der Gelder festgestellt, kann Swiss Olympic je nach Schweregrad des Verstosses Massnahmen ergreifen. Vorgesehen sind u.a.:

- Schriftliche Ermahnung mit allfälligen Korrekturmassnahmen;
- Einstellung der Förderbeiträge, bis die sachgemässe Verwendung gesichert werden kann;
- Rückforderung der Förderbeiträge (oder Teilen davon).

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass der nationale Sportverband die Bedingungen (gemäss Ziffer 6) nicht (mehr) erfüllt, wird ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der Bedingung eingeräumt. Kann er nach Ablauf der Frist die Erfüllung der Bedingungen nicht nachweisen, werden die Förderbeiträge anteilmässig so lange ausgesetzt, bis der nationale Sportverband den Nachweis der Erfüllung erbringt. Ausgesetzte Förderbeiträge werden nicht nachträglich ausbezahlt.

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass ein Basic Account den erwarteten Qualitätsfaktor nicht erreicht, so wird der Pauschalbeitrag mittels Pretests neu errechnet und ggf. angepasst. Dagegen hat diese Neuberechnung keinen Einfluss, ob der nationale Sportverband als Basic oder Key Account betrachtet wird.

Weitere Bestimmungen zu Konsequenzen bei Fehlverhalten oder Verstösse gegen die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung sind in der Leistungsvereinbarung definiert.

14 Publikation

Die Bewertungen und die Höhe der Förderbeiträge werden auf der Webseite von Swiss Olympic www.swissolympic.ch veröffentlicht.

15 Weitere Bestimmungen

Die Anhänge bilden integrierte Bestandteile dieser Richtlinien.

Die Geschäftsleitung von Swiss Olympic erlässt gestützt auf diese Richtlinien Ausführungsbestimmungen, mit denen die Anforderungen und Modalitäten konkretisiert sowie Details geregelt werden.

16 Rechtsweg und Gerichtsstand

Der Rechtsweg und die einzuhaltenden Fristen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinien. Grundsätzlich werden beitragsrelevante Entscheidungen von der Geschäftsleitung gemäss Prozess Ziffer 7.4 getroffen. Diese können mittels Rekurses beim Exekutivrat innert Frist von 20 Tagen angefochten werden. Der Exekutivrat entscheidet abschliessend.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus den Richtlinien oder weiterführenden Dokumenten ergeben oder im Zusammenhang mit den Beiträgen stehen, ist Bern. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

17 Inkraftsetzung und Aktualisierung

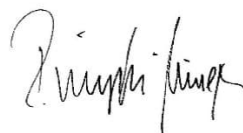
Diese Richtlinien treten mit ihrer Verabschiedung durch den Exekutivrat am 05.11.2025 in Kraft und werden erstmals für die Umsetzung des Verbandsfördermodells per 1. Januar 2027 für einen verkürzten Zyklus von 2 Jahren unter Berücksichtigung der entsprechenden Übergangsbestimmungen zur Anwendung gebracht.

Die vorliegenden Richtlinien werden periodisch aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt i.d.R. jeweils im ersten Jahr des Leistungsvereinbarungszyklus und entfaltet seine Wirkung für den nächsten Einstufungsprozess.

Swiss Olympic

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Metzler-Arnold".

Ruth Metzler-Arnold
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ruth Wipfli Steinegger".

Ruth Wipfli Steinegger
Vize Präsidentin

Anhang 1: Modell Verbandsförderung

		Förderbereich Basisaufgaben (ca. 20% der Gesamtmittel)	Förderbereich Sport (ca. 70% der Gesamtmittel; weiter aufgeteilt in 40% Sportpersonal, 25% Leistungssport und 5% Breitensport)			Förderbereich Entwicklung (ca. 10% der Gesamtmittel)		
Bedingungen für Zugang Förderung			Allgemein/Verband: Mitgliedschaft, Erfüllung Branchenstandard					
			Sport: Sportförderkonzept F(TEM), Förderkonzept Trainer*innen					
			Sportart: Förderberechtigung Leistungssport					
Basic Account	Bewertung	Bewertung anhand Pretest d.h. nur anhand quantitativer Kriterien und fixiertem Qualitätswert (genügend) von Basisaufgaben, Sportpersonal, Leistungs- und Breitensport: wenn Bewertungstotal unter Schwellenwert => Basic Account						
	Förderbeiträge und Mittelverwendung	Verbandsbeitrag für Finanzierung Basisaufgaben, Sport und Verbandsentwicklung Zweckgebunden: Verbandsbeitrag NWF Regional						Verbandsbeitrag für Projekte der Systementwicklung
Key Account	Bewertung	Bewertung Basisaufgaben: 0-45 Punkte pro Verband	Bewertung Sportpersonal: 0-45 Punkte pro Verband Beschäftigungsgrade Trainer*innen NWF Regional	Bewertung Leistungssport: 0-45 Punkte pro Sportart Leistungssport-Punkte bestimmen NASAK-Beiträge	Bewertung Breitensport: 0-45 Punkte pro Verband	Summe der Punkte Basisaufgaben, Sportpersonal, Leistungs- und Breitensport		
	Förderbeiträge und Mittelverwendung	Verbandsbeitrag für Finanzierung Basisaufgaben	Verbandsbeitrag für Finanzierung Sport Zweckgebunden: Verbandsbeitrag NWF Regional Zweckgebunden: NASAK-Nutzungsbeiträge			Beitrag für Verbandsentwicklung	Verbandsbeitrag für Projekte der Systementwicklung	

Anhang 2: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase

Die Übergangsphase dauert vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028. Entsprechend Ziffer 17 der Richtlinien gelangen zur Umsetzung des Verbandsfördermodells hinsichtlich dieser Phase Übergangsbestimmungen zur Anwendung, die in Abweichung oder Ergänzung von den mit den Richtlinien festgelegten Modalitäten das Folgende vorsehen:

1 Zeitpunkt und Dauer der Pilotbewertung

Die Pilotbewertung der nationalen Sportverbände und deren Sportarten erfolgt nach Freigabe der Richtlinien durch den Exekutivrat und nach Freigabe der Ausführungsbestimmungen durch die Geschäftsleitung (Frühwinter 2025/26 bis Mai 2026) und ist für die nachfolgenden zwei Jahre gültig. Dies gilt für Sommer- und Wintersportverbände.

2 Accountsystem

Der Punktwert (vgl. Ziffer 5.3) bei welchem nationale Sportverbände gemäss Pretest als Basic oder Key Account für die Übergangsphase gelten, wird erst nach der Erhebung valider Daten und nicht im Vorfeld festgelegt.

3 Bewertungsprozess (Pilotbewertung)

Die erste Bewertung gemäss den neuen Richtlinien wird als Pilotbewertung durchgeführt. Die Ergebnisse dienen primär der Standortbestimmung und der Optimierung des neuen Fördermodells. Von einer vollumfänglichen Entfaltung der finanziellen Auswirkungen wird während der Übergangsphase abgesehen. Diese richten sich nach Ziffer 4 nachfolgend. Der Bewertungsprozess wird leicht verändert durchgeführt:

1. Die Geschäftsstelle prüft für die Zulassung zur Bewertung die Erfüllung der Leistungssportbedingungen durch die Sportarten der nationalen Sportverbände (vgl. Ziffer 6.3 der Richtlinien).
2. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Nicht-Zulassung von Sportarten, die die Leistungssportbedingungen nicht erfüllen.

Anschl. Prozesspunkte 3 bis 5 analog Ziffer 7.4 der Richtlinien

6. Der Exekutivrat verabschiedet die Bewertungen und Förderbeiträge.
7. Swiss Olympic teilt den nationalen Sportverbänden die definitiven Förderbeiträge für die Übergangsphase mit.

Die nationalen Sportverbände können in einer folgenden Sounding-Phase im Q3/4 2026 Vorbehalte und Anregungen zu Richtlinien, Ausführungsbestimmungen, Merkblättern sowie zur eigenen Bewertung vorbringen. Eine Anpassung der Ergebnisse der Pilotbewertung ist ausgeschlossen. Hingegen können die gesammelten Inputs der nationalen Sportverbände zu einer Anpassung der Richtlinie und der Ausführungsbestimmungen für die kommende Bewertungsperiode führen.

4 Berechnung der Förderbeiträge (finanzielle Auswirkungen)

Die Förderbeiträge werden im Sinne einer Standortbestimmung anhand der neuen Richtlinien bestimmt. Die effektive Auszahlung der Beiträge basiert jedoch auf den Beiträgen, auf die die nationalen Sportverbände nach dem alten Verbandsfördermodell Anspruch hatten (Bezugsrahmen: Mittelwerte der Beiträge aus der LV-Periode 2025-26 (Sommer) und 2022-26 (Winter) = Referenzbeitrag)¹¹. Der Referenzbeitrag kann aufgrund des effektiv dem Verbandsfördermodell zugewiesenen Gesamtbeitrags gemäss Ziffer 9.1 dieser Richtlinien für die Verbandsförderung 2027 und 2028 proportional angepasst werden. Der NWF-Beitrag Regional wird unabhängig vom und zusätzlich zum Referenzbeitrag berechnet und ausbezahlt.

¹¹ Der Referenzbeitrag beinhaltet alle Beiträge gemäss Beitragsblatt, exklusiv Sonderbeiträge SFS und variable NWF-Beiträge. Bei den Organisationsbeiträgen für internationale Grossanlässe wird der Mittelwert der 5-Jahresperiode 2022-2026 berücksichtigt.

2027:

2027 haben die nationalen Sportverbände Anspruch auf Beiträge in mindestens der Höhe ihres Referenzbeitrages, unabhängig von ihrer Bewertung nach dem neuen Verbandsfördermodell.

Nationalen Sportverbänden, die aufgrund der neuen Bewertung höhere Förderbeiträge als ihren Referenzbeitrag berechnet erhalten, werden 10% der Differenz zusätzlich zum Referenzbeitrag ausbezahlt, bis zu einem maximalen Betrag von 5% des Referenzbeitrages.

2028:

Nationalen Sportverbänden, die aufgrund der neuen Bewertung tiefere Förderbeiträge als ihren Referenzbeitrag berechnet erhalten, werden 10% der Differenz abgezogen, bis zu einem maximalen Betrag von 5% des Referenzbeitrages.

Nationalen Sportverbänden, die aufgrund der neuen Bewertung höhere Förderbeiträge als ihren Referenzbeitrag berechnet erhalten, werden 20% der Differenz zusätzlich zum Referenzbeitrag ausbezahlt, bis zu einem maximalen Betrag von 10% des Referenzbeitrages.

Die bestehende Leistungsvereinbarung der Wintersportarten wird um 6 Monate verlängert (Zeitperiode 01.07. – 31.12.2026) und pro Rata ein Verbandsbeitrag analog dem Referenzbeitrag ausbezahlt. Anschliessend wird für die Periode 01.01.2027 bis 31.12.2028 eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

5 NWF Regional

Die Betragshöhe des zweckgebundenen Fördertopfs NWF Regional wird erst nach der Pilotbewertung anhand der von den nationalen Sportverbänden angegebenen Beschäftigungsgrade der regionalen Trainer*innen definiert. So soll die Unterstützung der regionalen Trainer*innen von aktuell bis zu Fr. 20'000.– pro 100% Beschäftigungsgrad stabil gehalten werden.

6 Swiss Olympic Cards bei Verlust der Leistungssportförderberechtigung

Bisher eingestufte Sportarten, die die Kriterien zur Zusprennung der Leistungssport-Förderberechtigung (vgl. Ziffer 6.3) nicht erfüllen, können in der Übergangsphase 2027-2028 weiterhin Swiss Olympic Elite und Talent Cards auslösen, sofern die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien Swiss Olympic Cards und deren Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

7 Zulassung neuer Sportarten

Gemäss Ziffer 6.4 der Richtlinien können nationale Sportverbände jederzeit einen Antrag für die Zulassung neuer Sportarten stellen. Für die erste Beurteilung per 1.1.2029 ist somit der 31. März 2028 die letzte Möglichkeit. Für die Übergangsphase wird keine neue Sportart zugelassen.